



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1809

Der Oberbürgermeister

V/61-bre/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.01.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	31.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.02.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	06.02.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einführung einer Testphase von drei Hundefreilaufflächen

- Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 20.01.2023 und Stellungnahme der Verwaltung vom 31.01.2023

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 20.01.2023

Hundefreilauffläche an der Wupper

Das Hundefreilaufflächenkonzept beschäftigt schon längere Zeit die Politik und die Bürgerschaft Leverkusens. Die ursprüngliche Vorlage Nr. 2021/0908 wurde am 12.01.2023 durch die Vorlage Nr. 2022/1809 konkretisiert, im Wesentlichen wird nun die Einführung von drei Testflächen von der Verwaltung vorgeschlagen. In dieser Vorlage wird dann auch (eher am Rande) mitgeteilt, dass die einzige im Bereich Opladens vorgeschlagene (nicht unkritisch gesehene) Fläche an der Kastanienallee bereits im Januar 2022 (!!) nach einer erneuten Prüfung von FB 32 herausgefallen ist, da dort starke Bodenbelastungen vorzufinden sind. Im Ergebnis steht somit aktuell für Opladen keine Hundefreilauffläche zur Verfügung.

Von Seiten der CDU wurde bereits 2020 eine Fläche an der Wupper (ehemaliger Sportplatz hinter dem Waldhaus Römer) für eine Hundefreilauffläche konkret vorgeschlagen, wobei nur eine eingezäunte Freilauffläche auch wirklich den Bedürfnissen der meisten Hundebesitzenden entsprechen würde.

Das Ergebnis der Prüfung dieser Fläche ist in Anlage 4 zur Vorlage 2022/1809 (Seite 4) nachzulesen.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1.

Welche gesetzlichen Grundlagen sprechen konkret gegen eine Nutzung der Fläche als Hundefreilauffläche in diesem Landschaftsschutzgebiet?

2.

Würden sich durch die geforderte vollständige Umzäunung artenschutzrechtliche Konflikte durch die (dann kontrolliert) freilaufenden Hunde vermeiden lassen?

3.

Welche konkreten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nach Ansicht der Verwaltung durch eine vollständig umzäunte Hundefreilauffläche ausgelöst?

4.

Wäre es möglich, den rechtskräftigen Landschaftsplan für diese Fläche dahingehend zu ändern, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen in Form eines Zaunes zu ermöglichen?

5.

Grundsätzlich gilt es, aus wasserwirtschaftlichen Gründen jegliche Eingrenzungen (Zaun oder Hecke) zu vermeiden, da diese bei Hochwasserereignissen abflussbehindernd wirken. Handelt es sich hierbei um eine Muss- oder eine Kann-Bestimmung und wo ist diese gesetzlich normiert?

6.

Wäre es möglich, durch innovative Gestaltungselemente (wie z. B. umlegbare Zaunelemente bei Hochwassersituationen) dieser Gefahrenlage zu begegnen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Gegen eine Nutzung der genannten Fläche im Landschaftsschutzgebiet sprechen unter anderem Artenschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine Nutzung der Fläche als Hundefreilauffläche ist aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten nicht möglich, da durch eine schon vorliegende und im Jahr 2021 durchgeführte Artenschutzprüfung der Stufe 1 sichere Hinweise für das Vorkommen einer planungsrelevanten Art, Europäischer Biber, vorliegen sowie Habitatpotenzial für weitere planungsrelevante Arten besteht. Durch die freilaufenden Hunde sind daher artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Gemäß der vorliegenden Artenschutzprüfung ist bei Anlegen einer Hundefreilauffläche auf dem oben genannten Grundstück abzusehen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Darüber hinaus ist gemäß § 26 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten festgesetzt. Aufgrund des Vorkommens einer planungsrelevanten Art bzw. des Habitatpotenzials regional gefährdeter planungsrelevanter Arten widerspricht das Errichten einer Hundefreilauffläche in dem genannten Bereich dem Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten.

Zu 2.:

Die Frage, ob sich durch eine vollständige Umzäunung artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden lassen würden, stellt sich aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht. In Landschaftsschutzgebieten ist es gemäß Landschaftsplan verboten, bauliche Anlagen zu errichten (2.2.1). Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. Außerdem wäre auch bei einer Einzäunung der Fläche das Habitatpotenzial der planungsrelevanten Arten beeinträchtigt.

Zu 3.:

Durch eine Hundefreilauffläche im oben genannten Bereich können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden. Dies ist gemäß § 44 BNatSchG verboten. Diese Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) stützt sich auf die artenschutzrechtliche Prüfung zu den Hundefreilaufflächen vom 25.05.2021.

Zu 4.:

Eine Änderung des Landschaftsplans, um einen Zaun an der Stelle zu ermöglichen, wird aus Sicht der Verwaltung nicht unterstützt, da weiterhin die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden würden.

Diese Verbotstatbestände können im vorliegenden Fall nicht über eine (artenschutzrechtliche) Befreiung nach § 67 BNatSchG (von den Geboten und Verboten) überwunden werden.

Zu 5.:

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 78 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gemäß den baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete ist unter anderem die Errichtung von abflussbehindernden oder aufstauenden Elementen (Mauern, Wälle, Zäune usw.) untersagt. Dieser Verbotstatbestand kann im Einzelfall nur aufgehoben werden, wenn

1. die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Das Hochwasserereignis im Jahr 2021 hat gezeigt, wie gerade Zaunelemente auch zum Aufstau führen können (Bsp. Bereich Dhünn Hummelsheim / Weihofen).

Zu 6.:

Alternative oder innovative Gestaltungselemente müssen, wie unter Frage 5 erläutert, ebenso den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Im Bereich der Wupper sind kaum Vorwarnzeiten gegeben, sodass aus Sicht der Gefahrenabwehr keine Reaktionszeit hinsichtlich der Beseitigung oder Räumung von Zaunelementen besteht. Für automatisch umlegbare Elemente bei einem gewissen Wasserdruck sind unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme die Kosten zu berücksichtigen. Die durch das Umzäunen / Nutzen der Fläche auftretenden artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände bleiben unabhängig von der Art der Einzäunung weiterhin bestehen.

Umwelt